



ZEICHNERKLÄRUNG

- I Festsetzungen**
- 1) Art der baulichen Nutzung
GE Gewerbegebiet §9 Bau NVO
 - 2) Maß der baulichen Nutzung
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
 - 3) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze
 - 4) Verkehrsflächen
Verkehrsflächen öffentlich
Parkflächen öffentlich
Straßenbegrenzungslinien
 - 5) Flächen für Versorgungsanlagen
Umformerstation der LEW
 - 6) Geltungsbereich
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 7) Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
Sichtdreiecke
 - 8) Maßzahlen
Maßangaben
- II Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - 2646 Flurstücknummern
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - Unterteilung Straße-Gehweg

Die Stadt Donauwörth erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263) folgenden, mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom.....Nr..... genehmigten

Bebauungsplan

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet zwischen der Zirgesheimer Straße, dem Schützenring und Zufahrtsweg zur Kläranlage gilt die vom Stadtamt Donauwörth ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom Januar/April 1970, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.68 (BGBl. I S 1237) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 26.11.68 angegebenen Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Bauweise

Im Planbereich gelten die Vorschriften über die offene Bauweise mit der Maßgabe, daß auch Gebäude mit über 50 m Länge bis zu der nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnung zulässig sind.

§ 5

Gestaltung der Gebäude

(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flachdächer, flach-geneigte Dächer bis zu 18 ° Neigung und Sheddächer zulässig.

- (2) Beim Fassadenanstrich der Gebäude sind grelle, den Gesamteindruck störende Farben nicht erlaubt.
- (3) Die Traufhöhe der baulichen Anlagen darf 13 m, bezogen auf die Oberkante der Zirgesheimer Straße, nicht überschreiten.

§ 6

Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Einfriedungsmauern oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

§ 7

Sichtdreiecke

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von Hindernissen von über 0,90 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

§ 8

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Stadt Donauwörth:
Donauwörth, den 1. März 1973



1. Bürgermeister

Die Stadt Donauwörth hat mit Schluß vom... 1. März 1973... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG aufgestellt.

Donauwörth, den... 18. Juni 1973...



1. Bürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit [Entschließung] vom 24.8.73 Nr. 1420-XX 1093/73... diesen Bebauungsplan genehmigt.

Donauwörth, den... 25. Oktober 1973...



1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 8. Oktober 1973... bis 19. Oktober 1973... aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit seiner Auslegung, wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Donauwörth, den 25. Oktober 1973...

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid v. 24.8.1973 Nr. 1420-XX 1093/73 1. Bürgermeister

Ausfertigung, den 24. August 1973
Regierung von Schwaben



Münd
Beirat



Bebauungsplan für das Gewerbegebiet

im

"Weichselwörth"